

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,  
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:  
In Diez: Rosenstraße 38.  
In Ems: Ködmerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,  
Ems und Diez.  
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 293

Diez, Donnerstag den 16. Dezember 1915

55. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

#### Kriegsministerium.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Nr. M. 15/12. 15. R. R. A.

## Wolfram und Chrom.

### Beschlagnahme und Höchstpreis.

Nachstehende Verordnung wird hiermit auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Königlich Bayerischen Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) sowie der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) nebst Erweiterungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Strafbestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

#### I.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heilschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,

2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

#### II.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, heilschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

#### III.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten und zu führen unterläßt.

§ 1.  
**Inkrafttreten der Verordnung.**

a) Die Verordnung tritt mit Beginn des 15. Dezember 1915 in Kraft; sie bildet eine teilweise Ergänzung der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915, betreffend Vorraterhebung und Bestandsmeldung über Wolfram, Chrom usw., und umfaßt auch diejenigen Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte durch schriftliche Einzelverfügung der unterzeichneten verordnenden Behörde beschlagnahmt worden sind.

Die Einzelverfügungen treten mit dem Inkrafttreten vorliegender Verordnung außer Kraft und werden durch diese ersetzt. Die Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A. vom 15. März 1915 behält uneingeschränkt Geltung, abgesehen von der hiermit aufgehobenen Strafandrohung aus § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand und aus Art. 4 Ziff. 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand.

b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

§ 2.

**Von der Verordnung betroffene Gegenstände.**

a) Beschlagnahme werden hiermit bis auf weiteres sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen in festem und stützigem Zustand (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind):

Numerierung und Gegenstand nachstehender Klassen entsprechen denjenigen der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

Klasse 23 Wolfram-Metall, ausgeschlossen Drähte mit einem Durchmesser von weniger als 0,5 Millimeter.

Klasse 24 Wolfram-Eisen (Ferrowolfram).

Klasse 27 Wolfram in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Wolfram in Wolframsäure, Mischungen, Salzen und Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 23 bis 26 fallend.

Klasse 28 Chrom als Metall und Ferrochrom.

Klasse 31 Chrom in Erzen, in Schlacken, in Neben- und Zwischenprodukten, beispielsweise auch Chrom in Rückständen der Hütten- und chemischen Industrie, in Verbindungen und Legierungen, soweit nicht unter Klasse 28 bis 30 fallend.

b) Beschlagnahme sind auch die nach dem 15. Dezember 1915 etwa hinzukommenden Vorräte.

§ 3.

**Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.**

Von dieser Verordnung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt und/oder verarbeitet und/oder verbraucht werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) alle Empfänger (in dem unter a, b und c bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a, b. und c aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, gelten, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, bei den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume als beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der unterzeichneten verordnenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist — unbeschadet der Verantwortlichkeit sonstiger Personen — die Hauptstelle für die Befolgung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verantwortlich. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 4.

**Mindestmengen.**

a) Die in § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Vorräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 15. Dezember 1915 gleich oder geringer waren als die folgenden Beträge:

Klasse 23 und 28 je 10 Kg. Gesamtgewicht,

Klasse 24 20 Kg. Gesamtgewicht,

Klasse 27 und 31 je 150 Kg. Gesamtgewicht,

dürfen (außer der nach § 5 zulässigen Verwendungsart) solche Bestände für beliebige Zwecke verarbeiten, jedoch nur im eigenen Betriebe. Jede weitere Verfügung über diese Bestände ist verboten.

b) Werden durch Hinzukommende Bestände die Mindestmengen einer Klasse überschritten, so tritt damit für die gesamten Vorräte der betreffenden Klasse einschließlich der Mindestmengen die für die Mindestmengen gültige Sonderbestimmung a) außer Kraft; solche Vorräte sind meldepflichtig gemäß der Verordnung M. 6172/2. 15. R. R. A.

c) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen, so findet die Sonderbestimmung a) keine Anwendung.

§ 5.

**Verwendungsbestimmungen.**

Die Verwendung der beschlagnahmten Gegenstände wird in folgender Weise geregelt:

A) Die beschlagnahmten Vorräte verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist ein Lagerbuch einzurichten, aus welchem jede Veränderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß, und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager und des Lagerbuches sowie die Besichtigung des Betriebes zu gestatten.

B) Aus den beschlagnahmten Vorräten dürfen entnommen werden;

## 1. Mengen der Wolfram-Klassen Nr. 23, 24 u. 27

- a) zur Herstellung von Schnellschnittstahl\*) im eigenen Betriebe;
- b) zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen, und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Die schriftlichen Erklärungen sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- c) sofern Lieferungsverträge bestehen zu Preisen, welche höher sind als nach dieser Verordnung zulässig, ist die Entnahme zur Erfüllung derselben in den Fällen a) und b) nur dann gestattet, wenn das Material in dem unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Zustand bis einschließlich 31. Dezember 1915 an den Werkzeugstahlfabrikanten geliefert (abgesandt) wird.

## 2. Mengen der Chrom-Klassen Nr. 28 und 31

- a) zur Ausführung von Kriegslieferungen\*\*) der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl im eigenen Betriebe;
- b) zur Ausführung von Kriegslieferungen der Metallindustrie und zur Herstellung von Schnellschnittstahl in fremden (inländischen) Betrieben, sofern der Abnehmer sich schriftlich verpflichtet, sie nur einer solchen Verwendung zuzuführen und außerdem in gleicher Weise bestätigt, daß seine vorhandenen und hinzutretenden Bestände beschlagnahmt sind. Auf Anfordern des Lieferers, ferner bei allen Lieferungen an Personen, Firmen usw., deren Bestände nicht beschlagnahmt sind, muß der Abnehmer die Verwendung zu Kriegslieferungen durch vorchriftsmäßig ausgefüllte Belegscheine (für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind) vorher nachweisen. Die schriftlichen Erklärungen und Belegscheine sind von dem Lieferer aufzubewahren;
- c) für Ausbesserungen zur Aufrechterhaltung eines mit Kriegslieferungen beschäftigten Betriebes, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind, sofern die Vertragserfüllung ohne diese Arbeiten nicht möglich ist. Die zu solchen Zwecken entnommenen Mengen sind besonders zu buchen. Die Verwendung von chromhaltigem Material als Baustoff in Defen aller Art ist verboten;

\*) Schnellschnittstahl im Sinne der Verordnung ist Werkzeugstahl für Hochleistung.

\*\*) Kriegslieferungen im Sinne der Beschlagnahmeverordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
  - deutsche Militärbehörden,
  - deutsche Reichsmarinebehörden,
  - deutsche Reichs- und Staatsbahnverwaltungen, ohne weiteres,
- b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen staatlichen Vergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden.

in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

b) zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes für Ausbesserungen an den in Gebrauch befindlichen landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, falls sie nicht durch andere Stoffe ersetzbar sind. Buchung wie unter c.

## 3. Mengen sämtlicher in § 2 aufgeführten Klassen

- a) soweit sie von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) freigegeben sind;
- b) soweit sie von der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, aufgekauft sind. Die Urschrift der Kaufbestätigung der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft dient als Beleg und ist von dem Lieferer aufzubewahren.

### § 6.

## Verkaufsbestimmungen für die Wolfram-Klassen.

a) Der Preis des unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbaren Materials der Klassen 23, 24 und 27 darf frei Werk des Werkzeugstahlfabrikanten bei Barzahlung 35 Mark je ein Kilogramm Wolframinhalt nicht übersteigen\*). Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2 v. H. über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die außer Wolfram in diesem Material enthaltenen Bestandteile dürfen nicht besonders in Rechnung gesetzt und bezahlt werden.

b) Das Königlich Preussische Kriegsministerium (Kriegs-Rohstoff-Abteilung) kann, insbesondere bei Einfuhr, Ausnahmen von dem Höchstpreis gestatten. Gesuche um Ausnahmen sind an die Metallmeldestelle (§ 7) zu richten.

c) Die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft darf in Ausnahmefällen, in denen die Mehrforderung als berechtigt nachgewiesen ist, die festgesetzten Preise überschreiten, ohne daß der Verkäufer die Genehmigung des Kriegsministeriums beizubringen hat.

\*) Es ist zu beachten, daß der höchste Preis nur für das unmittelbar als Zusatz zum Stahlbad verwendbare Material der Klassen 23, 24 und 27 festgesetzt ist. Demgemäß müssen die Preise in den Erzeugungsvorstufen entsprechend niedriger sein. Wer Wolfram in den Erzeugungsvorstufen zu einem Preise veräußert oder kauft, der in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Höchstpreise steht, macht sich nicht nur einer strafbaren Preistreiberei schuldig, sondern hat auch die Zwangsentziehung oder Einziehung seiner Bestände zu gewärtigen.

Die Enteignung und Bestrafung ist im Falle der Zurückhaltung mit der Absicht der Preistreiberei ebenfalls zu gewärtigen.

### § 7.

## Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche die Verordnung betreffen, sind zu richten an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11.

C o b l e n z, den 15. Dezember 1915.

7860

Kommandantur von  
Coblenz und Ehrenbreitstein.

I. 10294.

Diez, den 11. Dezember 1915

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die Erledigung meiner Verfügung vom 27. v. Mts. I. 9634, betreffend Kolonialkriegerdank-Kalender und ersuche um umgehende Mitteilung der bestellten Exemplare.

Der Landrat.

S. B.

Bimmermann.

# Bekanntmachung.

Brennereien sind vielfach, mit dem Wunsche hervorgetreten, ihnen den selbständigen Einkauf der Gerste zu gestatten.

Um diesem Wunsche nach Möglichkeit Rechnung zu tragen und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die der Lieferung verhältnismäßig geringer Gerstenmengen an sehr zahlreiche kleine Betriebe von einer Zentralstelle aus entgegenstehen, haben wir die Gerstenverwertungs-Gesellschaft veranlaßt, auf die Belieferung der Kornbrennereien, deren eigener Durchschnittsbrand für das Betriebsjahr 1915-16 nicht mehr als 30 Hl. Alkohol beträgt, und der landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, deren eigener Durchschnittsbrand nicht mehr als 150 Hl. Alkohol beträgt, zu verzichten.

Wir ermächtigen demgemäß die Unternehmer der vorgenannten Brennereien zum selbständigen Einkauf der von ihnen benötigten Brenngerste, ohne daß es der Vorlegung von Bezugsscheinen bedarf. Die Unternehmer haben lediglich die ihnen von der Steuerbehörde zugesandten Benachrichtigungen über die Festsetzung ihres Durchschnittsbrandes und die Höhe ihres Gerstenkontingentes dem Kommunalverbande vorzulegen, wo der Einkauf der Gerste erfolgen soll, unter Bezeichnung des landwirtschaftlichen Betriebes, aus dem sie ihren Gerstenbedarf decken wollen, und unter Nachweis des zu zahlenden Preises.

Bei dem Einkauf der Gerste in Bayern, Württemberg, Baden, dem Großherzogtum Hessen, den Hohenzollernschen Landen und Elsaß-Lothringen dürfen für die Tonne nicht mehr als 360 M., bei den übrigen Teilen des Reiches nicht mehr als 400 M. an den Erzeuger gezahlt werden.

Die Kommunalverbände werden ersucht, wenn in ihrem Bezirke Brennereien der obengenannten Art sich befinden, diese von der Regelung durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise alsbald in Kenntnis zu setzen. Die von diesen Betrieben zur Verarbeitung gekauften Gerstenmengen sind auf den monatlichen Bestandsnachweisungen (§ 26 der Gerstenverordnung) gesondert von den Mengen, die für kontingentierte Betriebe geliefert sind, aufzuführen.

Alle übrigen Brennereien haben die ihnen zustehende Gerstenmenge wie bisher durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft zu beziehen. Diese wird den von ihr zu beliefernden Brennereien auf deren Kontingente Gerste in demselben Verhältnis wie den übrigen von der Gesellschaft belieferten Betrieben zuteilen.

Sie hat jedoch in Aussicht genommen, auch den größeren Kartoffelbrennereien die Möglichkeit zu eröffnen, die benötigte Gerste selbst einzukaufen. Eine Mitteilung hierüber an die Spirituszentrale, Berlin, und eine entsprechende Veröffentlichung in der Spirituszeitung steht unmittelbar bevor.

Ueber die Lieferung an die größeren Kornbrennereien wird die Gerstenverwertungs-Gesellschaft ein Uebereinkommen mit der Kornspirituszentrale, Düsseldorf, treffen.

Die Kommunalverbände werden auch bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hingewiesen, daß sie nicht berechtigt sind, dem Einkauf von Industriegerste durch die Gerstenverwertungs-Gesellschaft und ihre Beauftragten Hindernisse in den Weg zu legen. Es wird vielmehr von den Kommunalverbänden erwartet, daß sie diese Aufkäufe auch ihrerseits unterstützen, weil sonst die ausreichende Belieferung der kontingentierten Betriebe mit Gerste in Frage gestellt ist. Käufe und Verkäufe von Gerste, für welche Gerstenbezugsscheine vorgelegt werden, sind zu gestatten, und die etwa erforderliche Ausfuhrerlaubnis ist zu erteilen.

## Reichsfuttermittelstelle.

An die Landesvermittlungsstellen und an sämtliche Kommunalverbände (unmittelbar).

# Bekanntmachung.

Betr.: Befehl betreffend die russischen Arbeiter v. 9. 11. 15. Nr. 16272.

Zur Behebung von Zweifeln wird folgendes bemerkt:

Zur Genehmigung des Wechsels der Arbeitsstelle sind zuständig:

- a) innerhalb desselben Ortspolizeibezirks die Polizeibehörde,
- b) bei Verzug von einem Ortspolizeibezirk in einen andern, aber innerhalb des Festungsbereiches der Landrat bzw. Bürgermeister des Ortes, in dem die bisherige Arbeitsstelle gelegen ist, nach Benehmen mit dem Landrat pp. des Ortes der neuen Arbeitsstelle,
- c) bei Verzug aus dem Befehlsbereich der Festung in den Bereich eines anderen Militärbefehlshabers für Zu- und Abzug die Kommandantur, welche sich mit dem betreffenden stellvertretenden Generalkommando oder dem Gouvernement bzw. der Kommandantur der Festung ins Benehmen setzt.

## Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

b. Luckwald.

2. 11. 769.

Simburg, den 6. Dezember 1915.

# Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Landwirts Jakob Josef Schäfer in Dethn ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt und über den verseuchten Ort die Gemarkungssperre verhängt worden.

## Der Landrat.

J. B.  
Elsen.

2. 7602.

St. Goarshausen, den 9. Dezember 1915.

# Bekanntmachung.

Zu den Gemeinden Himmlighofen und Nochern ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Um öffentliche Bekanntgabe wird ersucht.

## Der Landrat.

Berg.

Meschede, den 1. Dezember 1915.

# Bekanntmachung.

Betr. Entweichungskarte vom 22. November 1915, Entweichung der 3 französischen Kriegsgefangenen Saumont, Jules, Nr. 53 590, Moureux, Léon, Nr. 21 493 und Thévenet, Jean Marie, Nr. 2711 von der Arbeitsstelle Rheinisch-Westfälische Kupferwerke Olpe i. W.

Die Kommandantur ersucht nochmals eingehende Nachforschungen anzustellen und das evtl. Ergebnis gest. hierher mitteilen zu wollen.

## Kriegsgefangenenlager Meschede.

A. B.

gez. Wurmbach

Hauptmann und Adjutant.

Pr. I. 10 G. 4313.

Wiesbaden, den 3. Dez. 1915.

# Bekanntmachung.

Um die zu verfrachtenden Kartoffeln vor Frostgefahr zu schützen, ist es zweckmäßig, in Ermangelung von Stroh zur Bedeckung der Kartoffeln Schilf, Reisig, Tannenzweige, Moos, Saubstreu, Kartoffelkraut, Torfmüll usw. als Ersatz zu verwenden. Ich erlaube ergebenst schleunigst das Geeignete zu veranlassen.

## Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez.: v. Gizeki.